

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

II/1-1432/48-82

Bearbeiter
Mag. Oberhammer

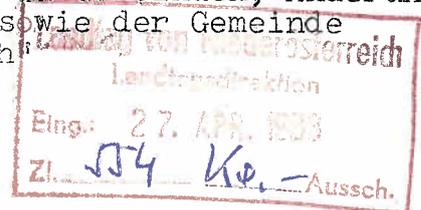
63 57 11
Durchwahl 2543

26. April 1983

Betrifft

Gesetz über die Gliederung Niederösterreichs in Gemeinden, Änderung der Gemeindennamen "Preßbaum" in "Pressbaum" sowie der Gemeinde "St. Martin Karlsbach" in "St. Martin-Karlsbach"

Hoher Landtag!



Der Landtag von Niederösterreich hat am 29. Juni 1978 das Gesetz über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden beschlossen. Bei Abfassung dieses Gesetzesentwurfes sind, wie aus den Akten zu ersehen ist, bezüglich der Bezeichnungen Preßbaum und St. Martin Karlsbach insofern Fehler unterlaufen, als die Bezeichnung "Preßbaum" richtig "Pressbaum" zu lauten hat, bei der Gemeinde "St. Martin Karlsbach" ist der in der Beschlußfassung des Gemeinderates enthaltene Bindestrich, welcher seine Begründung in der Zusammenlegung der beiden Gemeinden hat, und der zum Ausdruck bringen soll, daß es sich um vereinigte Gemeinden handelt, im Gesetzestext unterblieben.

Zu Letzterem ist zu bemerken, daß die Gemeinde selbst sich als "Gemeinde St. Martin-Karlsbach" bezeichnet, obwohl diese Bezeichnung dem Gesetz über die Gliederung Niederösterreichs in Gemeinden widerspricht.

An einer entsprechenden ~~Klarstellung~~ Klarstellung erscheint sowohl das statistische Zentralamt als auch der Vermessungsdienst der Republik Österreich interessiert.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes mit dem das Gesetz über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden dadurch abgeändert wird, daß im § 1 das Wort "Preßbaum" durch "Pressbaum" ersetzt wird

sowie die Worte "St. Martin Karlsbach" durch "St. Martin-Karlsbach" ersetzt werden, der verfassungsgemäßen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
H ö g e r
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in cursive script, appearing to read "Högler", is written below the text "Für die Richtigkeit der Ausfertigung".